Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck 2

II. Mitgliedschaft 2

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder 4

IV. Ortsgruppen 5

V. Organisation und Verwaltung 6

VI. Vereinsorgan 11

VII. Finanzielles 12

VIII. Spezielle Bestimmungen 12

IX. Statuten-Revision und Auflösung 12

X. Schlussbestimmungen 13

Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)

Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name

Art. 1

[1]Der während der internationalen SKG-Ausstellung in Zürich am 17. August 1902 gegründeter Verein führt den Namen „Schweizerischer Schäferhund-Club (SC)". Sein Einzugsgebiet erstreckt sich über die ganze Schweiz.
[2]Der SC bildet als Rasseklub eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 ihrer Statuten und ist in der Schweiz für den Deutschen Schäferhund allein zuständig.
[3]Der SC ist eine Non-Profit-Organisation.

Sitz

Art. 2

Der SC ist ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Zweck

Art. 3

Zweck des Vereins ist insbesondere:

- die Förderung der Reinzucht Deutscher Schäferhunde in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Rassenstandard, sowie den Bestimmungen der SKG und des SC;
- die Pflege des Ansehens des Deutschen Schäferhundes in der Öffentlichkeit;
- Förderung des Leistungssports, des Jugend- und des Breitensports;
- Erziehung und Ausbildung des Deutschen Schäferhundes zum Sport- und Gebrauchshund unter Berücksichtigung der Tierschutz-Gesetzgebung;
- die Verleihung von Preisen für besondere Leistungen;
- die Förderung der dezentralen Arbeit im Sinne des SC durch Ortsgruppen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit der Weltunion der Schäferhund Vereine (WUSV)

II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

[1]Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Unmündige können mit der Zustimmung ihrer Eltern aufgenommen werden und sind ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
[2]Die Mitglieder dürfen keiner Organisation angehören, deren Bestrebungen den Zielsetzungen des SC zuwiderlaufen und die damit den SC und seine Ortsgruppen oder die SKG schädigen.

Aufnahme
Art. 5

[1]Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Zentralvorstand (ZV) des SC. Die Anmeldung hat persönlich und schriftlich an das Kassieramt des SC zu erfolgen.
[2]Der ZV kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen. Dem Bewerber ist dies schriftlich mitzuteilen.

Veteranen
Art. 6

[1]Mitglieder mit 25-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit werden auf Antrag des SC zu SKG-Veteranen ernannt
[2]Sie erhalten das Veteranenabzeichen der SKG und sind gegenüber der SKG weiterhin beitragspflichtig.
[3]Sie sind dem SC gegenüber beitragsfrei, mit Ausnahme des Abonnementspreises für das Vereinsorgan.

Ehrenmitglieder und Mitglieder mit Verdienstauszeichnung
Art. 7

[1]Personen, die sich um den SC, oder die Rasse, besonders verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des ZV die Ehrenmitgliedschaft verleihen, oder sie können zu Mitgliedern mit Verdienstauszeichnung ernannt werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
[2]Gegenüber der SKG sind sie weiterhin beitragspflichtig.

2. Verlust der Mitgliedschaft
Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, beziehungsweise automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages innerhalb von 30 Tagen nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

Austritt
Art. 9

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Kassieramt des SC auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei der Jahresbeitrag für das laufende Jahr voll zu entrichten ist.

Streichung
Art. 10

[1]Die Streichung als Mitglied des SC kann durch Beschluss des ZV gegenüber Mitgliedern verfügt werden, welche das gute Einvernehmen im Verein stören, oder die gegen die geltenden Reglemente und Bestimmungen des SC verstossen.

[2]Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen worden ist, hat das Recht, innert 30 Tagen ab Zustellung des Streichungsbeschlusses schriftlich an die nächste ordentliche Generalversammlung zu appellieren, die mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
[3]Trifft die Streichung einen Funktionär des SC oder einer Ortsgruppe, so ist er in seiner Funktion bis zur Erledigung eines eventuellen Rekurses eingestellt.
[4]Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des SC aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Ausschluss
Art. 11

[1]Wer gegen Zweck, Ziele und Interessen des SC auf grobe Weise verstösst, kann aus dem SC ausgeschlossen werden.
[2]der Ausschluss erfolgt auf Antrag des ZV durch die Generalversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
[3]als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

- Grobe Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen, die Statuten und verbindliche Reglemente des SC;
- wissentlich unwahre Angaben beim Verkauf von Hunden und bei der Ausstellung von Dokumenten sowie die Fälschung von solchen;
- ungebührliche Kritik oder Täuschung der Richter an Ausstellungen und Prüfungen;
- böswillige Benachteiligung oder Herabsetzung von Mitbewerbern an Ausstellungen und Prüfungen;
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SC, oder seiner Organe und Ortsgruppen durch betrügerisches, tierquälerisches, oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

[4]Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenen Brief mitzuteilen, unter Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
[5]Trifft der Ausschluss einen Funktionär des SC oder einer Ortsgruppe, so ist er in seinen Funktionen sofort freigestellt.

Rekurs
Art. 12

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf die Möglichkeit, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs an das Verbandsgericht der SKG einzureichen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Folgen des Ausschlusses
Art. 13

[1]Der Ausschluss zieht in allen Fällen den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Vereinsorganen des SC und der SKG bekannt zu geben, unter gleichzeitiger Mitteilung an den ZV der SKG.
[2]Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beteiligung an Veranstaltungen des SC und deren Ortsgruppen, beziehungsweise der SKG und deren Sektionen, untersagt. Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtname wird gelöscht. Inserate für die Publikationsorgane werden nicht mehr angenommen. Funktionäre werden von der Funktionärsliste gestrichen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmrecht
Art. 14

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder, Veteranen und Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Art. 4 bleibt vorbehalten.

Vergünstigungen
Art. 15

Die Mitglieder haben gegen Vorweisung der mit der SKG-Kontrollmarke des laufenden Jahres versehenen Mitgliedkarte Anrecht auf reduzierte Gebühren bei Wesensprüfungen und Körungen. Allfällige weitere Vergünstigungen sind in besonderen Reglementen der SKG, oder des SC geregelt.

Art. 16
Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten und Reglemente des SC und der SKG und
unterziehen sich denselben, sowie allen vom SC rechtsverbindlich gefassten Beschlüssen.

Art. 17
[1]Für die Verbindlichkeiten des SC haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, über den Mitgliederbeitrag hinausgehend, ist ausgeschlossen.
[2]Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des SC, umgekehrt haftet der SC auch nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. Ortsgruppen

Sinn und Zweck
Art. 18

[1]Auf regionaler Ebene sind die SC-Ortsgruppen für die Zweckerfüllung gemäss Art. 3 zuständig.
[2]Die Ortsgruppen haben als Tätigkeitsgebiet die betreffende Ortschaft und ihre nähere Umgebung, oder die
Region.
[3]Die Gründung einer Ortsgruppe bedarf mindestens 20 Mitgliedern. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe ist die Mitgliedschaft beim SC.

Organisation und Stellung zum SC
Art. 19

[1]Die Ortgruppen sind gemäss den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen, sowie auf Grund des vom SC-Zentralvorstand erlassenen OG-Statuts als Vereine konstituiert und geniessen eigene Rechtspersönlichkeit.
[2]Im Verhältnis gegenüber SC und SKG stellen die Ortgruppen eine rein interne Institution des SC dar, welchen insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.
[3]Die Gründung einer Ortsgruppe muss vom ZV genehmigt werden. Das vom ZV erlassene OG Statut ist verbindlich. Erlassen die Ortsgruppen zusätzliche Statuten, unterliegen auch diese der Genehmigung durch den ZV.

[4]Die Ortsgruppen sind in ihrer Kassenführung selbständig, liefern aber der SC-Zentralkasse jährlich ein Verzeichnis der Mitglieder, einen Jahresbericht und eine Kopie des Jahresabschlusses der Vereinsrechnung ab. Für Verbindlichkeiten einer OG haftet das Vermögen des SC nicht.
[5]Die Ortgruppen verpflichten sich, für die Ziele des SC einzutreten und dessen Reglemente und Anordnungen zu befolgen.
[6]Der SC-ZV kann den Ortsgruppen die Durchführung kynologischer Veranstaltungen übertragen.

Verstösse
Art. 20

[1]Kommt eine Ortsgruppe ihren Verpflichtungen gegenüber dem SC nicht nach, kann der ZV des SC die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Weigert sich der Vorstand, kann der ZV eine solche selbst einberufen, dort seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen.
[2]Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel, und beharrt die Ortgruppe auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom ZV des SC aufgelöst werden.
[3]Gegen diesen Beschluss kann die betroffene Ortsgruppe innert 30 Tagen beim ZV des SC Rekurs zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung einreichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.
[4]Ortsgruppen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht möglich ist, können vom ZV vorübergehend sistiert werden. Kann die Sistierung innert 3 Jahren nicht aufgehoben werden, hat die Auflösung zu erfolgen.

Folgen einer Auflösung
Art. 21

[1]Bei der Auflösung einer Ortsgruppe darf ein allenfalls noch vorhandenes Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Zentralvorstand des SC zur Verwaltung zu übergeben.
[2]Bildet sich innert fünf Jahren im gleichen Einzugsgebiet eine neue Ortsgruppe, so kann sie beim ZV des SC das Begehren um Aushändigung des Vermögens der aufgelösten Ortsgruppe stellen.
[3]Falls sich keine neue Ortsgruppe bildet, verfällt das Vermögen dem SC.

Vereinigungen
Art. 22

[1]Die Ortsgruppen können sich zu besonderen Vereinigungen zusammenschliessen:
- zur Wahrung ihrer Interessen in grösseren Regionen (Regionalvereinigungen)
- zur Übernahme von SC-Grossveranstaltungen

[2]Die Anerkennung einer Vereinigung erfolgt durch den ZV des SC aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und der Genehmigung der Statuten. Diese Vereinigungen sind eine rein interne Institution des SC.
[3]Den Vereinigungen steht das Recht zu, im Namen der von ihnen vertretenen Ortsgruppen Anträge an den ZV zuhanden der Generalversammlung zu stellen.
[4]Im Falle einer Auflösung verfällt das Vermögen den angeschlossenen Ortsgruppen.

V. Organisation und Verwaltung

Organe
Art. 23

Die Organe des SC sind:
- die Generalversammlung (GV)
- der Zentralvorstand (ZV)
- die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung (GV)
Art. 24

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins.

Stimmrecht
Art. 25

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des SC, Art. 4 bleibt vorbehalten.

Termin und Einberufung
Art. 26

[1]Die GV ist alljährlich spätestens im Monat März abzuhalten.
[2]Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der ZV beschliesst, oder wenn ein solches Begehren von mindestens einem Fünftel aller Ortsgruppen unter Angabe der Gründe gestellt wird.
[3]Sie sind vom Beschluss des ZV, oder vom Eingang des Begehrens der Ortsgruppen an gerechnet, innert vier Monaten durchzuführen.
[4]Die Einberufung erfolgt in jedem Fall durch den ZV, mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung, durch Publikation im Vereinsorgan, unter Bekanntgabe der Traktanden.
[5]Der ZV kann eine GV entweder selbst durchführen, oder die Organisation einer Ortsgruppe übertragen.

Anträge
Art. 27

Anträge zuhanden der GV können nur durch den ZV, oder die Ortsgruppen, sowie Ortsgruppen-Vereinigungen gestellt werden. Die Anträge der Ortsgruppen, sowie deren Vereinigungen, sind bis zum 30. November dem SC-Präsidenten schriftlich einzureichen.

Beschlussfassung
Art. 28

Der GV obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung:
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
    - des Präsidenten
    - des SC-Zuchtwartes
    - des SC-Leistungswartes
    - des Fachleiters Wesensbeurteilung
- Bericht der Rechnungsrevisoren; Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, Déchargeerteilung an Kassier und ZV

- Genehmigung des Voranschlages für das laufende Vereinsjahr sowie Beschlussfassung über die Entschädigungen an den ZV
- Festlegung des Jahresbeitrages für das nächstfolgende Vereinsjahr
- Krediterteilung an den ZV
- Wahlen
  - des Zentralvorstandes:
    - Zentralpräsident
    - Vizepräsident
    - Sekretär
    - Kassier
    - SC-Zuchtwart
    - SC-Leistungswart
    - Fachleiter Wesensbeurteilung
    - Fachleiter Jugend
    - Medienverantwortlicher
  - der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzleute
  - der SKG-Delegierten, bzw. Kompetenzerteilung an den ZV zur Bestimmung derselben

9. Wahl der Ausstellungs- und Wesensrichter, sowie der Ausstellungs- und Wesensrichter-Anwärter auf Antrag des ZV
10. Wahl der Prüfungsrichter-Anwärter auf Antrag der Ortsgruppen
11. Vergebung der Schweiz. Hauptzuchtschau für Deutsche Schäferhunde für das nächstfolgende Vereinsjahr
12. Vergebung der SC-Schweizer-Meisterschaft für das nächstfolgende Vereinsjahr
13. Ehrungen und Auszeichnungen
14. Ernennung Veteranen
15. Bestimmung des Ortes der nächsten GV
16. Erledigung von eventuellen Rekursen aufgelöster Ortsgruppen
17. Erledigung von eventuellen Rekursen gegen Streichungen
18. Anträge
    a) des Zentralvorstandes
    b) der Ortsgruppen und Ortsgruppen-Vereinigungen
19. Verschiedenes

Art. 29
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, nicht aber Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch dem ZV zur Prüfung und Antragstellung an die nächste GV überwiesen werden.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungsmodus
Art. 30

[1]Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
[2]Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.

2. Zentralvorstand
Art. 31

Der ZV besteht aus 9 Mitgliedern:
- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- SC-Zuchtwart
- SC-Leistungswart
- Fachleiter Wesensbeurteilung
- Fachleiter Jugend
- Medienverantwortlicher

Amtsdauer und Pflichten
Art. 32

[1]Der ZV wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollendet der Neugewählte die Amtsdauer des Vorgängers.
[2]Der ZV leitet den SC in strategischer und operativer Hinsicht. Er ist der GV kollektiv für eine richtige Geschäftsführung verantwortlich.
[3]Der ZV übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und ist der GV für eine sorgfältige Geschäftsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere:

- die Vertretung des SC nach aussen, gegenüber andern Rasseklubs, der SKG und der WUSV
- die Vorbereitung der Geschäfte der GV und Antragstellung an dieselbe
- die Anerkennung von Ortsgruppen und Ortsgruppen-Vereinigungen, sowie die Genehmigung ihrer Statuten
- die Durchführung von Kursen für Ausstellungs- und Wesensrichter, sowie die Überwachung, bzw. Durchführung der entsprechenden Richterprüfungen in Zusammenarbeit mit der Zucht- und Körkommission (ZKK)
- die Auswahl und Ausbildung der Leistungsrichter für die WUSV-Ausscheidungen in Zusammenarbeit mit der Kommission für das Ausbildungs- und Sporthundewesen (KAS)
- die Aufstellung und Genehmigung von Reglementen und Weisungen, sofern diese nicht in die Kompetenzen der GV fallen
- der Entscheid über Rekurse und Beschwerden, soweit ihm solche durch Statuten oder Reglemente zugewiesen werden
- Wahl der Kommissionen (Zucht- und Körkommission ZKK, Kommission für das Ausbildungs- und Sporthundewesen KAS, Redaktionskommission RK, Jugendkommission JUKO, Kommission für das Therapiehundewesen KTW) auf Antrag des jeweils zuständigen ZV-Mitgliedes
- Wahl der Leitung der SC-Akademie sowie deren Kommission

Verhandlungen und Beschlüsse
Art. 33

[1]Der ZV versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss ebenfalls einberufen werden, wenn vier seiner Mitglieder es verlangen. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.
[2]Der ZV ist beschlussfähig, wenn er mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Dringende Beschlüsse

ausserhalb einer ordentlichen ZV-Sitzung können ausnahmsweise auch durch schriftliche Stimmabgabe, oder in einem telefonischen Konferenzgespräch erfolgen.
[3]Über Verhandlungen an den ZV-Sitzungen kann Stillschweigen vereinbart werden.
[4]In den Ausstand tritt, wer persönlich oder wirtschaftlichen von einem Beschluss betroffen ist.
[5]Bei Abstimmungen herrscht Stimmzwang. Der ZV fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Übertragung von Aufgaben und Arbeiten
Art. 34

[1]Der ZV ist berechtigt, unter seiner Verantwortlichkeit die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten an Kommissionen, temporäre Arbeitsausschüsse, oder einzelne Mitglieder des ZV zu übertragen und gegebenenfalls weitere Personen für Aufgaben beizuziehen, bzw. anzustellen, die nicht Mitglieder des SC zu sein brauchen.
[2]Kommissionen und Arbeitsausschüsse bestehen in der Regel aus fünf Personen.
[3]Die Amtsdauer von Kommissionen fällt mit derjenigen des ZV zusammen.
[4]Der ZV hält die Aufgaben und Befugnisse von durch ihn eingesetzten Kommissionen und temporären Arbeitsausschüssen nötigenfalls in einem Reglement fest.

Präsident
Art. 35

[1]Der Präsident leitet und überwacht die Vereinstätigkeit und erstattet den Jahresbericht. Er vertritt den Verein nach aussen.
[2]Mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er die rechtsgültige Unterschrift des Vereins. Bei Verhinderung übernimmt der Vizepräsident seine Funktionen.
[3]Der Präsident muss Schweizer Bürger sein.

Vizepräsident
Art. 36

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Dem Vizepräsidenten können besondere Aufgaben übertragen werden.

Sekretär
Art. 37

Der Sekretär führt die Protokolle und ist zusammen mit dem Präsidenten für die Erledigung der Korrespondenz zuständig.

Kassier
Art. 38

[1]Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen, sowie das Inventar. Laufende Geschäfte erledigt er selbständig.
[2]Am Schluss des Rechnungsjahres hat er die Rechnung abzuschliessen und sie den Revisoren zur Prüfung vorzulegen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt alle im Zusammenhang mit dem Mitgliederwesen anfallenden Arbeiten. Art. 34 Abs. 1 bleibt vorbehalten.
[3]Dem Verein ist er für durch sein Verschulden entstandenen Schaden haftbar.

SC-Zuchtwart
Art. 39

[1]Der SC-Zuchtwart leitet als Präsident die Zucht- und Körkommission (ZKK) und überwacht deren Geschäfte und Aufgaben. Über Rechte und Pflichten gibt das Zucht- und Körreglement Auskunft.
[2]Der Präsident der ZKK ist gleichzeitig Zuchtberater und ordnet im Einvernehmen mit der ZKK die Körungen und den Einsatz der Körmeister an. Im Einvernehmen mit dem ZV ist er für den Einsatz der Ausstellungsrichter sowie der Anwärter zuständig; er organisiert und überwacht Aus- und Weiterbildung der Ausstellungsrichter und der Ausstellungsrichter-Anwärter.
[3]Im Weiteren führt der Präsident der ZKK, oder nötigenfalls ein anderes ZKK-Mitglied, die Zuchtkartei und erledigt die laufenden Geschäfte des Köramtes. Art. 34 Abs. 1 bleibt vorbehalten.
Ebenso hat sich der Präsident der ZKK über den Stand der Schäferhundezucht im In- und Ausland auf dem Laufenden zu halten und den Mitgliedern in Fragen der Zucht und Aufzucht mit seinem Rat beizustehen. Ihm untersteht die Zuchtberatung für die ganze Schweiz.

SC-Leistungswart
Art. 40

[1]Der SC-Leistungswart leitet als Präsident die Kommission für das Ausbildungs- und Sporthundewesen (KAS).
Er betreut im Einvernehmen mit dem ZV das gesamte Ausbildungs- und Sporthundewesen des SC, sowie die Aus- und Weiterbildung der entsprechenden Funktionäre.
[2]Er ist verantwortlich für die SC-Schweizer-Meisterschaft und die WUSV-Ausscheidungen.
[3]Im Einvernehmen mit dem ZV ist er für den Richter- und Schutzdiensthelfereinsatz an der SC-Schweizer-Meisterschaft und an den WUSV-Ausscheidungen zuständig.
[4]Er organisiert in Zusammenarbeit mit den Ortsgruppen Kurse und Tagungen, welche im Interesse der Ausbildung stehen. Diese können gemeinsam mit der SKG durchgeführt werden.
[5]Er amtet als Mannschaftsleiter bei internationalen Einsätzen.

Fachleiter Wesensbeurteilung
Art. 41

[1]Der Fachleiter Wesensbeurteilung koordiniert in Zusammenarbeit mit dem SC-Zuchtwart, sowie den Körmeistern, bzw. den organisierenden Ortsgruppen, die durchzuführenden Wesensprüfungen.
[2]Er ist im Einvernehmen mit dem ZKK für den Einsatz der Wesensrichter und Anwärter zuständig und organisiert und überwacht die Aus- und Weiterbildung der Wesensrichter und Wesensrichter-Anwärter.
[3]Er ist von Amtes wegen Mitglied ZKK.

Fachleiter Jugend
Art. 42

[1]Der Fachleiter Jugend leitet als Präsident die Jugendkommission (JUKO).
[2]Er ist im Einvernehmen mit dem ZV für die kynologische Aus- und Weiterbildung der Jugend verantwortlich.
Zudem ist er für die Durchführung der SC-Jugend-Schweizer-Meisterschaft besorgt.

Medienverantwortlicher
Art. 43

[1]Der Medienverantwortliche leitet als Präsident die Redaktionskommission (RK). Er pflegt zugunsten der Ziele des SC den Kontakt zu den Medien.
[2]Er amtet als Redaktor des SC-Vereinsorgans. Art. 34 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Entschädigungen
Art. 44

[1]Die Mitglieder des ZV und der Leiter der SC-Akademie sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Sie sind jedoch gegenüber der SKG beitragspflichtig.
[2]Die Mitglieder des ZV, der Kommissionen, der temporären Arbeitsausschüsse, sowie die Revisoren, erhalten zu allen Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen sie aufgeboten werden (ausgenommen Teilnehmer an Aus- und Weiterbildungskursen) die Rückvergütung der Bahnauslagen 1. Klasse sowie ein Taggeld, das vom ZV festgelegt wird.
[3]Sofern es besondere Gegebenheiten erfordern, kann der ZV ausnahmsweise anstelle der Bahnauslagen eine angemessene Kilometer-Entschädigung festlegen.
[4]Im Weiteren haben die ZV-Mitglieder Anspruch auf eine jährliche dem Arbeitsaufwand entsprechende Entschädigung. Der ZV erlässt ein entsprechendes Reglement.

3. Die Rechnungsrevisoren
Art. 45

[1]Von der GV werden drei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmann gewählt, die für ihre Aufgaben entsprechende fachliche Kenntnisse besitzen müssen.
[2]Die Wahl erfolgt grundsätzlich auf drei Jahre, wobei jeweils der amtsälteste Rechnungsrevisor Obmann ist. Er scheidet nachher aus, wobei der Ersatzmann nachrückt und ein neuer Ersatzmann gewählt wird.
[3]Die Rechnungsrevisoren haben die Bücher des Kassieramtes und die Nebenrechnungen gemäss gesetzlicher Vorschrift zu prüfen und über den Befund an die GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Der Obmann ordnet die Durchführung der notwendigen Überprüfungen rechtzeitig vor der GV an.

VI. Vereinsorgan
Art. 46

Das Vereinsorgan ist „Der Deutsche Schäferhund/SC-Aktuell". Der Bezug ist für alle Mitglieder obligatorisch.

VII. Finanzielles
Art. 47

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Jahresbeitrag
Art. 48

[1]Der SC-Jahresbeitrag wird von der GV jeweils für das nächstfolgende Jahr festgelegt. Die Bezahlung des Jahresbeitrages hat jeweils bis spätestens Ende Februar zu erfolgen. Nach diesem Termin können die Beiträge unter Zuschlag der Unkosten, durch Nachnahme, erhoben werden.
[2]Juristische Personen haben die Beitragszahlung unter der in der Beitrittserklärung aufgeführten Firmenbezeichnung zu entrichten.
[3]Jugendliche geniessen bis zur Vollendung des 20. Altersjahres einen reduzierten Beitragssatz, der vom ZV festgelegt wird.
[4]Ehrenmitglieder, Mitglieder mit Verdienstauszeichnung und blinde Mitglieder sind gegenüber dem SC beitragsfrei. Sie sind jedoch, ausser den blinden Mitgliedern, gegenüber der SKG beitragspflichtig.

Eintritt
Art. 49

[1]Die einmalige Eintrittsgebühr wird vom Zentralvorstand festgelegt.
[2]Bis zum 30. Juni ist der ganze Jahresbeitrag zahlbar. Vom 1. Juli bis 31. Oktober eintretende Personen bezahlen den halben Beitrag. Die im November und Dezember eintretenden Personen sind bis zum Jahresende beitragsfrei.

VIII. Spezielle Bestimmungen
Art. 50

Nachstehend aufgeführte Reglemente bilden integrierende Bestandteile der Statuten:
- Zucht- und Körreglement des SC, sowie allfällige weitere Reglemente für Deutsche Schäferhunde
- Reglemente über die Wesensprüfung und den Körschutzdienst beim Deutschen Schäferhund
- Prüfungsordnungen der SKG, der FCI und der WUSV
- Reglement für Ausstellungen der SKG, bzw. die vom SC-ZV dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen
- Zucht- und Eintragungsreglement der SKG
- Reglemente der SC-Akademie

IX. Statuten-Revision und Auflösung

Statuten-Revision
Art. 51

[1]Die Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine GV beschlossen werden.
[2]Solche Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Auflösung
Art. 52

Zu einer Auflösung des Vereins müssen vier Fünftel der an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV anwesenden Stimmberechtigten ihre Zustimmung erteilen.

Art. 53
[1]Bei der Auflösung des Vereins darf ein allenfalls noch vorhandenes Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Zentralvorstand der SKG zur Verwaltung zu übergeben.
[2]Bildet sich innert 10 Jahren ein neuer Verein mit derselben Zweckbestimmung wie der aufgelöste Verein, so kann er, sobald er in die SKG aufgenommen worden ist, beim Zentralvorstand das Begehren um Aushändigung des Vermögens des aufgelösten Vereins stellen.
[3]Falls sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein bildet, wird das Vermögen der SKG überlassen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 54

[1]Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 5. März 2017 angenommen und treten nach Genehmigung durch die SKG sofort in Kraft.
[2]Die Statuten vom 5. März 2007 und die mit den heutigen Statuten in Widerspruch stehenden Vereinsbeschlüssen sind damit aufgehoben.
[3]Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Bülach, 5. März 2017

Im Namen des Zentralvorstandes des SC

Präsident: Felix Hollenstein

Sekretärin: Catherine Isler

Mit der männlichen Form ist die weibliche stets mitgemeint.

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Schäferhund-Clubs vom 5. März 2017 angenommenen Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinne von Art. 6, Abs. 3, der SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern. 14. Juni 2017

Namens des Zentralvorstandes der SKG

Präsident: Hansueli Beer

Präsident
AA Recht/Statuten: Dr. oec. Walter Müllhaupt